



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1999

Nummer 48

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Ghed.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7125	6. 7. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinien über die Führung und Vorlage der Kkehrbücher der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen/ Bezirksschornsteinfegermeister	956
791	25. 5. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Halten von Greifvögeln und Eulen.	961

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
23. 6. 1999	RdErl. – Anlagerichtlinien für den Fonds für die Versorgungsausgaben des Landes	961
	Innenministerium	
7. 7. 1999	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	962
	Landeswahlleiter	
29. 6. 1999	Bek. – Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 im Lande Nordrhein-Westfalen	965
8. 7. 1999	Bek. – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
25. 6. 1999	Bek. – Bekanntmachung Nr. 23; Erste Sitzung der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates . . .	965
25. 6. 1999	Bek. – Bekanntmachung Nr. 24; Richtlinien für die Durchführung der Wahl von Versichertenältesten und die Ermittlung des Wahlergebnisses	971

I.

7125

**Richtlinien
über die Führung und Vorlage der Kkehrbücher
der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen/Bezirksschornsteinfegermeister**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 6. 7. 1999 – 134 – 2.50-24

Mein RdErl. v. 10. 4. 1991 (SMBL. NRW 7125), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2. 11. 1993 (SMBL. NRW 7125) wird wie folgt geändert

- 1 In der Überschrift ist vor dem Wort „Bezirksschornsteinfegermeister“ das Wort „Bezirksschornsteinfegermeisterinnen/“ einzufügen.
- 2 Abschnitt I
 - 2.1 In Nummer 1 Abs. 1 und 3 ist vor dem Wort „Bezirksschornsteinfegermeister“ das Wort „Bezirksschornsteinfegermeisterin/“ einzufügen.
In Absatz 3 ist vor dem Wort „er“ das Wort „sie/“ einzufügen.
 - 2.2 In Nummer 2.11 Satz 3 sind die Wörter „im darauffolgenden Jahr“ durch die Wörter „in den darauffolgenden Jahren“ zu ersetzen.
 - 2.3 Im Klammerzusatz der Nummer 2.2. sind hinter „z. B.“ die Wörter „Bauzustandsbesichtigungen, Wiederholungsmessungen, Prüfungen und Begutachtungen,“ durch die Wörter „Prüfungen und Begutachtungen nach Baurecht und gem. § 13 Abs. 1 SchfG, Wiederholungsmessungen,“ zu ersetzen.
 - 2.4 In Nummer 3.3 Satz 1 sind die Wörter „der Bezirksschornsteinfegermeister seinem Nachfolger“ durch die Wörter „die Bezirksschornsteinfegermeisterin/der Bezirksschornsteinfegermeister der Nachfolgerin/dem Nachfolger“ zu ersetzen.
In Satz 2 ist vor dem Wort „seinem“ das Wort „ihrem/“ einzufügen.
In Satz 3 sind die Wörter „hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Auszug anzufertigen und dem Nachfolger“ durch die Wörter „ist ein Auszug anzufertigen und der Nachfolgerin/dem Nachfolger“ zu ersetzen.
 - 2.5 In Nummer 4.3 Satz 1 sind die Wörter „dem zuständigen Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der zuständigen Bezirksregierung“ zu ersetzen.
Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- 3 In Abschnitt II. „Vorschriften für handschriftlich geführte Kkehrbücher“ sind die Sätze 1 und 2 durch folgenden Text zu ersetzen: „Handgeschriebene Kkehrbücher müssen zu Beginn eines jeden Jahres vorliegen und aufzeigen, welche Arbeiten im Kkehrbezirk insgesamt durchzuführen sind. Es muss sichergestellt sein, dass ein handgeschriebenes Kkehrbuch alle Daten gem. Abschnitt I Nummern 2.11 bis 2.14 dieses Erlasses enthält.
Das bisher vorgegebene Muster für ein handgeschriebenes Kkehrbuch ist ab sofort nicht mehr verbindlich.“
- 4 In Abschnitt III. Nummer 1 ist der Satz 2 durch folgenden Text zu ersetzen: „Bei ADV geführten Kkehrbüchern muss sichergestellt sein, dass alle Daten gem. Abschnitt I Nummern 2.11 bis 2.14 dieses Erlasses enthalten sind und ausgedruckt werden können.“
- 5 Die Anlage 1 ist durch die neue Anlage 1 zu ersetzen.
- 6 Anlage 2 ist ersatzlos zu streichen.

Anlage 1

Erhebung der Arbeitswerte im Regierungsbezirk

Aufstellung aller Arbeiten nach Kkehrbuch, Stand

Stadt/Kreis, Kkehrbezirks-Nr.:

Kurz- zeichen	Arbeitsart	Anzahl	AW aller im Folgejahr anfallenden Arbeiten	AW der im Erhebungszeitraum durchzuführenden Arbeiten
GW	Grundgebühr jährlich			
1 GW	Grundgebühr ungerades Jahr			
2 GW	Grundgebühr gerades Jahr			
FS	Feuerstättenschau jährlich			
FS 2	Feuerstättenschau zweijährig			
AG 4	Arbeitsgebühr 4×			
AG 3	Arbeitsgebühr 3×			
AG 2	Arbeitsgebühr 2×			
AG 1	Arbeitsgebühr 1× jährlich			
1 AG1	Arbeitsgebühr 1× ungerades Jahr			
2 AG1	Arbeitsgebühr 1× gerades Jahr			
R4	Rauchschnsteine 4×			
S4B	Rauchschnsteine 4× (bestiegen)			
S4	Rauchschnsteine 4× (über 1600)			
K4	Rauchkanäle/Rohre 4×			
B4B	Rauchkanäle 4× (bestiegen)			
B4	Rauchkanäle 4× (über 1600)			
R3	Rauchschnsteine 3×			
S3B	Rauchschnsteine 3× (bestiegen)			
S3	Rauchschnsteine 3× (über 1600)			
K3	Rauchkanäle/Rohre 3×			
B3B	Rauchkanäle 3× (bestiegen)			
B3	Rauchkanäle 3× (über 1600)			
R2	Rauchschnsteine 2×			
S2B	Rauchschnsteine 2× (bestiegen)			
S2	Rauchschnsteine 2× (über 1600)			
K2	Rauchkanäle/Rohre 2×			

Kurzzeichen	Arbeitsart	Anzahl	AW aller im Folgejahr anfallenden Arbeiten	AW der im Erhebungszeitraum durchzuführenden Arbeiten
B2B	Rauchkanäle 2× (bestiegen)			
B2	Rauchkanäle 2× (über 1600)			
R1	Rauch-/Ölschornstein 1×			
S1B	Rauch-/Ölschornstein 1× (bestiegen)			
S1	Rauch-/Ölschornstein 1× (über 1600)			
K1	Rauchkanäle/Rohre 1×			
B1B	Rauchkanäle 1× (bestiegen)			
B1	Rauchkanäle 1× (über 1600)			
G1	Gasschornstein 1× jährlich			
1 G1	Gasschornstein 1× ungerades Jahr			
2 G1	Gasschornstein 1× gerades Jahr			
A 1	Abluftschornstein 1×			
Z1	Zuluftleinrichtung 1× jährlich			
1 Z1	Zuluftleinrichtung 1× ungerades Jahr			
2 Z1	Zuluftleinrichtung 1× gerades Jahr			
AP	Abgaswegeprüfung jährlich			
1 AP	Abgaswegeprüfung ungerades Jahr			
2 AP	Abgaswegeprüfung gerades Jahr			
APW	jede weitere Feuerstätte jährlich			
1 APW	jede weitere Feuerstätte ungerades Jahr			
2 APW	jede weitere Feuerstätte gerades Jahr			
GC	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jährlich			
1 GC	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung ungerades Jahr			
2 GC	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung gerades Jahr			
GCW	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jede weitere Feuerstätte jährlich			
1 GCW	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jede weitere Feuerstätte ungerades Jahr			
2 GCW	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jede weitere Feuerstätte gerades Jahr			
AC	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jährlich			

Kurzzeichen	Arbeitsart	Anzahl	AW aller im Folgejahr anfallenden Arbeiten	AW der im Erhebungszeitraum durchzuführenden Arbeiten
1 AC	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung ungerades Jahr			
2 AC	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung gerades Jahr			
ACW	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jede weitere Feuerstätte jährlich			
1 ACW	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jede weitere Feuerstätte ungerades Jahr			
2 ACW	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jede weitere Feuerstätte gerades Jahr			
AM1	Abgaswegeüberprüfung und 1. BImSchV.-Messung und CO-Messung jährlich			
1 AM1	Abgaswegeüberprüfung und 1. BImSchV.-Messung und CO-Messung ungerades Jahr			
2 AM1	Abgaswegeüberprüfung und 1. BImSchV.-Messung und CO-Messung gerades Jahr			
AM2	jede weitere Feuerstätte jährlich			
1 AM2	jede weitere Feuerstätte ungerades Jahr			
2 AM2	jede weitere Feuerstätte gerades Jahr			
M1	1. BImSchV.-Messung jährlich			
1 M1	1. BImSchV.-Messung ungerades Jahr			
2 M1	1. BImSchV.-Messung gerades Jahr			
M1W	1. BImSchV.-Messung jede weitere Feuerstätte jährlich			
1 M1W	1. BImSchV.-Messung jede weitere Feuerstätte ungerades Jahr			
2 M1W	1. BImSchV.-Messung jede weitere Feuerstätte gerades Jahr			
E1	1. BImSchV.-Messung/Öl			
E1W	1. BImSchV.-Messung/Öl jede weitere Feuerstätte			
E0	1. BImSchV.-Messung/Öl-Brennwert			
E0W	1. BImSchV.-Messung/Öl-Brennwert jede weitere Feuerstätte			
F1	Feststoffmessung und CO-Messung			
F1W	Feststoffmessung und CO-Messung jede weitere Feuerstätte			

Kurz- zeichen	Arbeitsart	Anzahl	AW aller im Folgejahr anfallenden Arbeiten	AW der im Erhebungszeitraum durchzuführenden Arbeiten
	Gesamtvolumen AW			
	AW fällig ab 2002/§ 3 Abs. 1 Nr. 4 KÜO			
	AW fällig ab 2003/§ 3 Abs. 1 Nr. 4 KÜO			
	AW fällig ab 2004/§ 3 Abs. 1 Nr. 4 KÜO			
	AW fällig ab 2005/§ 3 Abs. 1 Nr. 4 KÜO			
	Summe der nicht regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nach KÜO in AW			

Unterschrift

Stempel

Datum

791

Halten von Greifvögeln und Eulen

RdErl. des Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 25. 5. 1999 –
III B 1 – 092.30.00.33

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten – I A 5 – 74.66.11 – v. 18. 2. 1977 (SMBL. NRW.
791) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 1999 S. 961.

II.**Finanzministerium**

**Anlagerichtlinien
für den Fonds für die Versorgungsausgaben
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 6. 1999

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfa-
len erläßt gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Versorgungsfondsge-
setzes (EFoG) vom 20. April 1999 folgende Anlagerichtli-
nien:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Anlagerichtlinien gelten für die Verwaltung der
Mittel des Sondervermögens des Landes Nordrhein-
Westfalen „Fonds für die Versorgungsausgaben des Lan-
des Nordrhein-Westfalen“ durch das Finanzministerium
gemäß § 6 Abs. 1 des Versorgungsfondsgesetzes.

§ 2**Anlage der Mittel**

(1) Das Finanzministerium legt die dem Sondervermö-
gen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge in
Schuldverschreibungen oder Anleihen des Landes, ande-
rer Bundesländer, des Bundes oder von Staaten, die an
der Dritten Stufe der Europäischen Währungsunion
teilnehmen, an.

(2) Der Ankauf der Titel erfolgt zu marktgerechten
Konditionen. Die Anlage der Mittel orientiert sich im
Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie an den Zielen
Sicherheit und Rendite. Hierbei anfallende fremde Ent-
gelte werden dem Sondervermögen des Landes in Rech-
nung gestellt.

(3) Die Zuführung der Mittel zum Sondervermögen
erfolgt jährlich jeweils zum 1. Juli, letztmalig zum 1. Juli
2013. Anfallende Zinserträge, Kapitalrückflüsse, Restbe-
träge aus der Zuführung zum Sondervermögen und
verbleibende Anlagemittel aufgrund der Wertpapierstük-
kelung können bis zu einem Betrag von 1 Million EURO
dem Kassenbestand des Landes zugeführt und bis zum
nächsten Anlagetermin zu den Sätzen für Tagesgeldanla-
gen verzinst werden.

(4) Die zu erwerbenden Wertpapiere müssen auf DM
oder EURO lauten.

§ 3**Verwaltung der Mittel**

(1) Die Laufzeit der Titel hat sich an den voraussichtli-
chen Terminen der Ablieferungen des Sondervermögens
ab dem 1. Januar 2014 gemäß § 7 Abs. 3 EFoG zu
orientieren.

(2) Eine regelmäßige Umschichtung des gesamten Anla-
gebestandes in Abhängigkeit von der erwarteten Zinsent-
wicklung und dem jeweiligen Marktwert ist nicht vorge-
sehen. Eine Anpassung an Veränderungen der Zinsent-
wicklung soll in erster Linie im Rahmen der Neuanlage
oder Wiederanlage der Fondsmittel erfolgen.

§ 4**Verwahrung der Anlagemittel**

Die Anlagen aus den Mitteln des Versorgungsfonds
werden von der Landeszentralbank auf einem gesondert
geführten Depotkonto verwahrt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

– MBl. NRW. 1999 S. 961.

Innenministerium**Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministeriums v. 7. 7. 1999 –
V A 4/12 – 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

Titel	Bestell.-Nr.	Preis in DM
Zusammenfassende Schriften		
Kreisstandardzahlen 1998, Statistische Angaben für kreisfreie Städte und Kreise des Landes NRW	Z 03 1 9800	10,00
Die Gemeinden NRWs, Ausgabe 1998, Informationen aus der amtlichen Statistik	Z 04 1 9800	15,00
Sonderveröffentlichungen		
Kreiszahlen: Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland, Ausgabe 1998	Z 18 4 9800	25,00
Statistische Rundschau für die Kreise NRWs, Kreis Kleve 1999	Y 21 4 9900	15,60
Statistische Rundschau für die Kreise NRWs, Kreis Olpe 1999	Y 48 4 9900	14,50
Statistische Rundschau für die Kreise NRWs, Kreis Unna 1999	Y 51 4 9900	14,50
Disketten, Standardabrufe aus der Landesdatenbank		
Statistik regional, Ausgabe 1998, Kompletversion	R 15 8 9800	290,00
Statistik regional, Ausgabe 1998, Kompaktversion (im Merkmalumfang gekürzte Fassung der Kompletversion)	R 16 8 9800	60,00
Gebiet und Bevölkerung		
Bevölkerung in NRW 1996, Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung	A 10 2 9600	13,50
Bevölkerung in NRW 1997, Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	A 32 2 9700	34,50
Bevölkerung in NRW 1997, Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg	A 33 2 9700	32,50
Erwerbstätigkeit, Haushalte und Familien		
Privathaushalte und Familien in NRW 1997, Ergebnisse des Mikrozensus	A 17 3 9700	5,50
Haushalts- und Erwerbsstrukturen in NRW, Erste Ergebnisse des Mikrozensus 1998	A 60 3 9800	2,50
Bevölkerung, Erwerbsbeteiligung, Haushalte und Familien in NRW 1997, Ergebnisse des Mikrozensus nach Regionen	A 61 3 9700	5,00
Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in NRW 1996	A 62 2 9600	4,50
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in NRW am 31. März 1998, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik	A 65 3 9841	3,50
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in NRW am 31. Dezember 1997, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken	A 66 3 9722	13,00
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in NRW am 30. Juni 1997	A 68 3 9700	3,00
Erwerbstätige in den Gemeinden NRWs 1997, Ergebnisse der Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder	A 67 3 9700	3,50
Gesundheitswesen		
Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen NRW 1997	A 41 3 9700	2,50
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in NRW 1998	A 45 3 9800	2,50
Geschlechtskrankheiten in NRW 1998	A 48 3 9800	2,50
Unterricht und Bildung		
Allgemeinbildende Schulen in NRW 1997	B 11 2 9700	30,00
Berufliche Schulen und Kollegschaften in NRW 1997	B 21 2 9700	17,00
Auszubildende und neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in NRW 1998	B 27 3 9800	6,00
Studierende an den Hochschulen in NRW, Sommersemester 1998	B 31 3 9821	61,00
Rechtspflege		
Strafverfolgung in NRW 1997	B 60 3 9700	47,00
Wahlen		
Europawahl 1999, Heft 1, Ergebnisse früherer Wahlen in NRW	B 91 3 9900	9,50
Europawahl 1999, Heft 2, Vorläufige Ergebnisse in NRW	B 92 3 9900	12,50

Titel	Bestell.-Nr.	Preis in DM
Land- und Forstwirtschaft		
Bodennutzung in NRW 1998, Endgültiges Ergebnis	C 11 3 9800	2,50
Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf in NRW 1998	C 13 3 9800	2,50
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in NRW, Endgültiges Ergebnis der Getreideernte 1998	C 22 3 9800	2,50
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in NRW, Endgültiges Ergebnis der Kartoffelernte 1998	C 24 3 9800	2,50
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in NRW 1998, Endgültige Ergebnisse der Ölfrucht-, Hülsenfrucht-, Mais-, Rauhfutter- und Rübenernte	C 25 3 9800	2,50
Ernteberichterstattung über Gemüse in NRW, Endgültige Gemüseernte 1998	C 27 3 9800	2,50
Rinder- und Schweinebestand in NRW zum Stichtag 3. November 1998	C 30 3 9800	2,50
Milcherzeugung und -verwendung in NRW 1998	C 37 3 9800	2,50
Brut und Schlachtungen von Geflügel sowie Legehennenhaltung und Eierzeugung in NRW 1998	C 39 3 9800	2,50
Größenstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in NRW 1998	C 47 3 9800	3,50
Agrarberichterstattung NRW 1997; Bodennutzung und Viehhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe	C 53 2 9700	12,50
Agrarberichterstattung NRW 1997; Betriebssysteme und Standardbetriebseinkommen sowie sozialökonomische Betriebstypen und Buchführung der landwirtschaftlichen Betriebe	C 54 2 9700	15,00
Agrarberichterstattung NRW 1997; Besitzverhältnisse und Pachtentgelt, außerbetriebliches Einkommen sowie Arbeitsverhältnisse in Betriebsformen der landwirtschaftlichen Betriebe	C 56 2 9700	14,00
Ernteberichterstattung über Obst in NRW, Endgültige Obsternte 1998	C 62 3 9800	2,50
Unternehmen und Arbeitsstätten		
Gewerbeanzeigen in NRW, 1. Vierteljahr 1999	D 13 3 9941	2,50
Produzierendes Gewerbe, Handwerk		
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden in NRW 1998	E 12 3 9800	8,50
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden in NRW 1998, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch	E 14 3 9800	5,50
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden in NRW 1997 und 1998, Produktion ausgewählter Erzeugnisse, Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung	E 15 3 9800	17,00
Industrielle Kleinbetriebe in NRW 1996 und 1997, Regionalergebnisse	E 17 3 9700	10,50
Bauwirtschaft und Bautätigkeit in NRW 1995 und 1996	E 20 2 9600	13,00
Bauhauptgewerbe (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau) in NRW Juni 1998, Ergebnisse der Totalerhebung	E 22 3 9800	5,00
Unternehmen und Investitionen des Bauhauptgewerbes (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau) in NRW 1997	E 23 3 9700	2,50
Ausbaugewerbe (Bauinstallation und sonstiges Baugewerbe) in NRW, 4. Vierteljahr 1998	E 29 3 9844	2,50
Ausbaugewerbe (Bauinstallation und sonstiges Baugewerbe) in NRW 1998	E 30 3 9800	2,50
Unternehmen und Investitionen des Ausbaugewerbes (Bauinstallation und sonstiges Baugewerbe) in NRW 1997	E 33 3 9700	2,50
Energiebilanz NRWs 1996	E 44 3 9600	6,50
Handwerk in NRW, 4. Vierteljahr 1998 Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbebranchen	E 51 3 9844	2,50
Handwerkszählung in NRW 1995, Regionalergebnisse	E 56 2 1995	27,50
Bautätigkeit, Wohnungswesen		
Die Obdachlosigkeit in NRW am 30. Juni 1998	F 01 3 9800	2,50
Baugenehmigungen in NRW 1997	F 21 3 9700	12,50
Die Baufertigstellungen und Bauabgänge in NRW 1997	F 22 3 9700	12,50
Bauüberhang in NRW am 31. 12. 1997	F 23 3 9700	3,00
Wohnungsbestand in den Gemeinden NRWs am 31. Dezember 1997	F 24 3 9700	6,00

Titel	Bestell.-Nr.	Preis in DM
Verkehr		
Straßenverkehrsunternehmen in NRW, 1997, Strukturdaten	H 10 3 9700	2,50
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in NRW, 4. Vierteljahr 1998 und Jahr 1998, Konjunkturdaten	H 14 3 9844	2,50
Geld und Kredit		
Konkurs- und Vergleichsverfahren (Insolvenzen) in NRW, 2. Halbjahr 1998	J 11 3 9822	2,50
Konkurs- und Vergleichsverfahren (Insolvenzen) in NRW 1998	J 12 3 9800	4,00
Finanzen und Steuern		
Staatliche und kommunale Finanzen in NRW, Rechnungsjahr 1996, Landesergebnisse	L 13 3 9600	28,50
Gemeindefinanzen in NRW, 1. Oktober bis 31. Dezember 1998, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	L 21 3 9844	8,50
Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW, Rechnungsjahr 1996, Kreis- und Gemeindeergebnisse	L 23 3 9600	39,00
Haushaltsansätze der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW 1999	L 24 3 9900	5,00
Personal der öffentlichen Verwaltung in NRW 1997	L 32 3 9700	32,00
Kommunale Zweckverbände in NRW 1996/97	L 35 4 9700	19,50
Preise und Preisindizes		
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Februar 1999	M 14 3 9941	2,50
Kaufwerte von Bauland in NRW, 4. Vierteljahr 1998	M 15 3 9844	2,50
Löhne und Gehälter		
Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen NRWs, Oktober 1998 und Jahr 1998	N 11 3 9844	4,00
Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich NRW 1992	N 31 2 9200	13,00
Durchschnittliche Arbeitskosten des Produzierenden Gewerbes und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen NRWs 1996	N 32 3 9600	2,50
Verbrauch		
Ausstattung nordrhein-westfälischer Privathaushalte mit ausgewählten Gebrauchsgütern, Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998	O 21 3 9800	3,50
Grundvermögen privater Haushalte in NRW, Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998	O 26 3 9800	2,50
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen		
Bruttoinlandsprodukt NRW 1998, Erstes vorläufiges Ergebnis	P 10 3 9800	2,50
Bruttoinlandsprodukt NRWs 1997, Zweites vorläufiges Ergebnis	P 11 3 9700	2,50
Wertschöpfung zu Marktpreisen in NRW 1995 und 1996; Ergebnisse für kreisfreie Städte, Kreise und Raumordnungsregionen	P 21 3 9600	3,00
Umwelt		
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in NRW 1995; Teil 1 Wasserversorgung	Q 10 3 9500	7,50
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in NRW 1995; Teil 2 Abwasserbeseitigung	Q 11 3 9500	5,50
Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen in NRW 1997	Q 13 3 9700	2,50

Bestellungen richten Sie bitte an das:
Landesamt
für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 114 - (Vertrieb)
Postfach 10 11 5
40002 Düsseldorf

Landeswahlleiter

**Endgültiges Ergebnis
der Wahl zum Europäischen Parlament
am 13. Juni 1999
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 6. 1999 –
I A 4/20-20.99.17

Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 2 der Europawahlordnung gebe ich das endgültige Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt:

Wahlberechtigte	13 075 952
Wähler	5 732 613
Ungültige Stimmen	47 036
Gültige Stimmen	5 685 577

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung) Stimmen

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –	2 121 821
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –	2 687 264
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE –	406 176
4. Freie Demokratische Partei – F.D.P. –	197 919
5. DIE REPUBLIKANER – REP –	53 039
6. DIE GRAUEN – Graue Panther – GRAUE –	24 624
7. Partei des Demokratischen Sozialismus – PDS –	76 689
8. AUTOFÄHRER- und BÜRGERINTERESSEN PARTEI DEUTSCHLANDS – APD –	13 208
9. Ökologisch-Demokratische Partei – öpd –	8 679
10. Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD –	14 374
11. CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTFES Geboten – CM –	5 992
12. NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN – NATURGESETZ –	5 131
13. Partei Bibeltreuer Christen – PBC –	7 863
14. Partei der Arbeitslosen und Sozial Schwachen – PASS –	5 676
15. Bürgerrechtsbewegung Solidarität – BüSo –	1 122
16. Automobile – Steuerzahler – Partei – ASP –	5 236
17. Deutsche Zentrumspartei – ZENTRUM –	2 506
18. Feministische Partei DIE FRAUEN – DIE FRAUEN –	15 316
19. Humanistische Partei – HP –	1 666
20. Mensch Umwelt Tierschutz – DIE TIERSCHUTZPARTEI –	31 276

– MBl. NRW. 1999 S. 965.

**Landtagswahl 1995
Feststellung von Nachfolgern
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters vom 8.7.1999 –
I A 4/20-11.95.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. h.c. Johannes Rau hat mit Ablauf des 30. Juni 1999 sein Mandat niedergelegt. Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 1. Juli 1999

Frau
Ulrike Apel-Haefs
Lehmstraße 39
41352 Korschenbroich

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. des Landeswahlleiters v. 4. 4. 1995 (MBl. NRW. S. 439) und v. 24. 5. 1995 (MBl. NRW. S. 709)

– MBl. NRW. 1999 S. 965.

**Der Landeswahlbeauftragte für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 23
Erste Sitzung
der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates**

Bek. v. 25. 6. 1999

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung wird das in der Anlage aufgeführte Muster einer Niederschrift über die erste Sitzung der in den allgemeinen Wahlen im Jahre 1999 neu gewählten Vertreterversammlung bekannt gemacht. Ich empfehle, dieses Muster als Anlage zu verwenden; dies gilt, bis auf die Wahl des Vorstandes, auch im Hinblick auf die erste Sitzung des Verwaltungsrates.

Im Hinblick auf die Wahl des (ehrenamtlichen) Vorstandes durch die Vertreterversammlung weise ich vor allem auf folgendes hin:

Die Wahl des Vorstandes leitet der (neugewählte) **Vorsitzende der Vertreterversammlung**. In entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat er bei den mit dem Wahlergebnis unmittelbar zusammenhängenden Entscheidungen, insbesondere aber zur Auszählung der Stimmzettel, Mitglieder der Vertreterversammlung hinzuzuziehen. Über die Zulassung der Vorschlagslisten entscheidet der **Wahlausschuss**.

Die Vorschlagslisten zur Wahl des Vorstandes sind nach dem Muster der Anlage 18 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO), in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO-ÄndV) vom 22. Juli 1998, BGBl. I S. 1894, einzureichen. Ihnen sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen nach dem Muster der Anlage 19 zur SVWO beizufügen. In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen. Die Vorschlagslisten müssen nach § 52 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) von zwei Mitgliedern der Gruppe der Vertreterversammlung, für die sie gelten sollen, unterzeichnet sein.

Vorschlagslisten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind als ungültig zurückzuweisen; die Ungültigkeit der Liste wird vom **Wahlausschuss** festgestellt. Gibt eine Vorschlagsliste im übrigen zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlass, teilt der **Vorsitzende des Wahlausschusses** dies dem Listenvertreter unverzüglich mit; wird der mitgeteilte Mangel in der Sitzung nicht behoben, ist der Name des Bewerbers aus der Vorschlagsliste zu streichen.

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch und die Wahlordnung für die Sozialversicherung enthalten für die Wahl des Vorstandes nicht so ausführliche Regelungen wie für die Wahl der Vertreterversammlung.

Da jedoch für diese Wahl die gleichen Wahlrechtsgrundsätze gelten, sind die Vorschriften für die Wahl der Vertreterversammlung für die Wahl des Vorstandes entsprechend anzuwenden, soweit dies im Hinblick auf die Verschiedenheit der Wahlverfahren möglich ist.

Essen, den 25. Juni 1999

Der Landeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen
Schürmann

Niederschrift
über die erste Sitzung
der in den allgemeinen Wahlen im Jahre 1999 neu gewählten
Vertreterversammlung des/der.....

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnete am 1999 um Uhr die Sitzung
und stellte fest, dass die neu gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung
ordnungsgemäß geladen worden sind und die Vertreterversammlung beschlussfähig ist.

Anwesend waren folgende Mitglieder aus der Gruppe der

a) Versicherten¹⁾

- 1.
2.

b) Arbeitgeber¹⁾

- 1.
2.

c) Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte¹⁾

- 1.
2.

Die Tagesordnung enthielt folgende Punkte:

- 1. Wahl des/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
2. Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Wahl des Vorstandes

Zu Punkt 1: Wahl des/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses führte einen Beschluss darüber herbei, ob der/die Vorsitzende der
Vertreterversammlung durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll.

Es wurde mit Stimmen gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen beschlossen, die Wahl schriftlich/
durch Zuruf¹⁾ durchzuführen. § 74 Abs. 1 Satz 2 SVWO wurde beachtet.

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses forderte zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er/sie unterbrach zu diesem
Zweck die Sitzung von bis Uhr¹⁾.

Zur Wahl wurden folgende Mitglieder der Vertreterversammlung vorgeschlagen:

- (Gruppe der)
..... (Gruppe der)
..... (Gruppe der)

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses ließ die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.²⁾

Die Auszählung der Stimmzettel wurde vom/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses und folgenden Mitgliedern
der Vertreterversammlung vorgenommen:

- (Gruppe der)
..... (Gruppe der)
..... (Gruppe der)²⁾

Die Abstimmung ergab für die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder der Vertreterversammlung folgendes Ergebnis:

- (Gruppe der) Stimmen
..... (Gruppe der) Stimmen
..... (Gruppe der) Stimmen.

Als Vorsitzende(r) der Vertreterversammlung ist somit (Gruppe der) gewählt, da er/sie die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung, das sind mindestens Stimmen, erhalten hat.⁴⁾

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses gab das Ergebnis der Wahl bekannt und forderte den Gewählten/die Gewählte zur Erklärung darüber auf, ob er/sie die Wahl annehme. Der/die gewählte Vorsitzende der Vertreterversammlung erklärt, dass er/sie die Wahl annehme.

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses übergab ihm/ihr daraufhin den Vorsitz der Vertreterversammlung

Zu Punkt 2: Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(Die Ausführungen der Niederschrift zu Punkt 2 entsprechen denen zu Punkt 1 der Tagesordnung.)

Zu Punkt 3: Wahl des Vorstandes

Der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung forderte sodann zur Abgabe von Vorschlagslisten für die Wahl des Vorstandes auf. Er/sie unterbrach zu diesem Zweck die Sitzung von bis Uhr.⁵⁾

Für die einzelnen Wählergruppen ergab sich folgendes:

a) Gruppe der Versicherten¹⁾

Es wurden folgende Vorschlagslisten eingereicht:⁵⁾

Liste

Liste

Die in den einzelnen Listen vorgeschlagenen Bewerber und ihre Stellvertreter wurden bekanntgegeben.

Hierauf wurden die einzelnen Vorschlagslisten durch den Wahlausschuss bzw. seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende geprüft. Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

.....
.....
.....

Sodann wurden die erforderlichen Stimmzettel ausgegeben und von den Mitgliedern der Vertreterversammlung, die der Wählergruppe angehören, gekennzeichnet zurückgegeben.⁶⁾

Der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung zog hierzu, wie zu der Auszählung der Stimmen und der Feststellung des Wahlergebnisses, folgende Mitglieder der Vertreterversammlung hinzu:

- (Gruppe der)
- (Gruppe der)
- (Gruppe der)

Die Auszählung führte für die Wählergruppe zu folgendem Ergebnis:

ungültige Stimmen

gültige Stimmen

insgesamt

Es erhielten

Liste gültige Stimmen, das sind v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen,

Liste gültige Stimmen, das sind v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen.⁷⁾

Die Berechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ergab folgendes:⁹⁾

Liste			Liste		
Gültige Stimmen	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	Gültige Stimmen	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)
: 1			: 1		
: 2			: 2		
: 3			: 3		
: 4			: 4		
: 5			: 5		

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl auf die Liste und die Liste entfiel, wurde durch das Los entschieden, dass der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste zuzuteilen war.

Da die Liste weniger Vorschläge enthielt als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Listen über:

- b) Gruppe der Arbeitgeber¹⁾
[Die Ausführungen der Niederschrift entsprechen denen zu Abschnitt a)].
- c) Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte¹⁾
[Die Ausführungen der Niederschrift entsprechen denen zu Abschnitt a)].
- d) Als Ergebnis der Vorstandswahl gab der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung folgendes bekannt: In der Gruppe der Versicherten¹⁾ sind gewählt
als Mitglieder:

Liste		Liste	
Sitz Nr. (Stelle)	Name des Gewählten	Sitz Nr. (Stelle)	Name des Gewählten

Die Sitze Nr. sind mit Beauftragten besetzt.⁹⁾ Da für die Sitze Nr. von der Liste und der Liste gleiche Höchstzahlen erzielt worden waren und in beiden Listen nach der Reihenfolge der aufgeführten Bewerber der nächste zum Zuge kommende Bewerber ein Beauftragter war, unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstzahl von Beauftragten aber nur noch ein Sitz mit einem Beauftragten besetzt werden konnte, wurde durch das Los entschieden, dass Sitz Nr. von Liste mit einem Beauftragten zu besetzen war.

Als Stellvertreter¹⁰⁾

Liste	Liste
Name des Gewählten	Name des Gewählten

In der Gruppe der Arbeitgeber¹⁾ sind gewählt
(die Ausführungen entsprechen denen zur Gruppe der Versicherten).

In der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten sind gewählt
(die Ausführungen entsprechen denen zur Gruppe der Versicherten).

Zu Punkt¹¹⁾

Die Sitzung wurde hiernach um Uhr geschlossen, nachdem der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung die neugewählten Mitglieder des Vorstandes zu der Sitzung am 1999 um Uhr, in der die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes stattfinden soll, eingeladen hatte.¹²⁾

....., den 1999

.....
[Vorsitzende(r)
des Wahlausschusses]

.....
[Vorsitzende(r)
der Vertreterversammlung]

Anmerkungen:

- ¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- ²⁾ Wird durch Zuruf gewählt, so ist dieser Absatz zu streichen.
- ³⁾ Erhalt in zwei Wahlgängen kein vorgeschlagener Bewerber die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Vertreterversammlung, so ist nach § 62 Abs. 2 SGB IV zu verfahren. Das hiernach eingeschlagene Verfahren ist in die Niederschrift in entsprechender Weise aufzunehmen.
- ⁴⁾ In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein(e) Stellvertreter zu benennen.
- ⁵⁾ Erfolgen Listenverbindungen oder Zusammenlegungen von Listen, so müssen die entsprechenden Erklärungen der Listenvertreter aufgenommen werden. Bei der Erklärung über die Listenzusammenlegung sind auch der Listenvertreter und sein oder seine Stellvertreter sowie die Reihenfolge der einzelnen Bewerber aufzuführen.
- ⁶⁾ Dieser Absatz und die folgenden Absätze des Abschnitts a) sind wegzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 SGB IV vorliegen. Stattdessen ist in diesem Fall ein Hinweis aufzunehmen, dass nur eine Vorschlagsliste zugelassen worden war oder dass zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen worden waren, in denen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt waren, als Mitglieder zu wählen waren.
- ⁷⁾ Liegen Listenverbindungen vor, so ist die Zahl der gültigen Stimmen und der Prozentsatz auch für diese anzugeben.
- ⁸⁾ Liegen Listenverbindungen vor, so ist die Berechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze zunächst für die nicht verbundenen Listen und die Listenverbindungen – verbundene Listen sind hierbei wie eine Liste zu behandeln – und sodann innerhalb der verbundenen Listen vorzunehmen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- ⁹⁾ Zulässigen Anteil der Beauftragten an der Gesamtzahl der Organmitglieder (§ 51 Abs. 4 SGB IV) beachten.
- ¹⁰⁾ Es sind sämtliche in den Listen benannte Stellvertreter aufzuführen. Ist in einer Liste für jedes Mitglied ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt, so sind die Stellvertreter zusammen mit dem Mitglied, für das sie benannt sind, aufzuführen.
- ¹¹⁾ Enthält die Tagesordnung der ersten Sitzung der Vertreterversammlung weitere Beratungspunkte, so sind die Ergebnisse der Beratung dieser Punkte ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen.
- ¹²⁾ Sull die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorstandes stattfinden, so ist dies entsprechend zu vermerken.

**Bekanntmachung Nr. 24
Richtlinien für die Durchführung
der Wahl von Versichertenältesten
und die Ermittlung des Wahlergebnisses**

Bck. v. 25. 6. 1999

Auf Grund des § 80 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen am 26. Mai 1999 die nachfolgenden Richtlinien für die Wahl von Versichertenältesten im Bereich der Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung sowie der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erlassen:

1. Wählbarkeitsvoraussetzungen

- a) Wählbar als Versichertenältester ist, wer am Tage der Wahlausschreibung (§ 14 SVWO) die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erfüllt hat sowie am Tage der Aufforderung, Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten einzureichen (§ 81 SVWO), versichert oder Rentenbezieher ist und seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Versichertenältestenbezirk hat. Die Vertreterversammlung/der Verwaltungsrat hat festzulegen, wie sich die einzelnen Versichertenältestenbezirke gegeneinander abgrenzen.
- b) Nicht wählbar als Versichertenältester ist, wer
1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
 3. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
 5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
 6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist oder
 7. wer zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen ist.
- c) Die Satzung kann bestimmen, daß nicht wählbar ist, wer fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates.

3. Wahltermin, Mitteilung des Wahlverfahrens

Die Wahl von Versichertenältesten soll in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates stattfinden, soweit die Satzung des Versicherungsträgers nichts anderes bestimmt. Eine Ausnahme ist insbesondere bei der erstmaligen Wahl von Versichertenältesten gerechtfertigt.

In der Einladung zu der Sitzung der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates, in der die Versichertenältesten gewählt werden sollen, ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates das Nähere über das Verfahren der Wahl der Versichertenältesten mitzuteilen. Dabei ist darauf

hinzuweisen, daß anstelle einer Wahl mit Wahlhandlung eine Wahl ohne Wahlhandlung stattfindet, wenn die hierzu erforderlichen Voraussetzungen (vgl. Nr. 8) vorliegen.

4. Vorschlagslisten

Den Vorschlagslisten sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates in der Gruppe der Versicherten nach § 48 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) berechtigt sind.

Die Vorschlagslisten sind von mindestens zwei Vertretern der Versicherten, die der wählenden Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates angehören, zu unterzeichnen. In ihnen sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

Bei jedem in der Vorschlagsliste aufgeführten Bewerber ist anzugeben, für welchen Versichertenältestenbezirk bzw. Zuständigkeitsbereich die Bewerbung erfolgt.

Ferner ist durch Hinzufügen einer Ordnungszahl zu seinem Namen kenntlich zu machen, in welcher Reihenfolge er im Verhältnis zu den anderen Bewerbern berücksichtigt werden soll, falls Sitze auf die Vorschlagsliste entfallen. Enthält eine Liste diese Ordnungszahl nicht, so werden die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Aufführung in der Vorschlagsliste berücksichtigt und erhalten die ihrer Stelle in der Vorschlagsliste entsprechende Ordnungszahl.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur SVWO beizufügen.

5. Durchführung der Wahl, Allgemeines

Der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates hat die Wahl der Versichertenältesten durchzuführen und zu leiten. Er/sie hat hierbei alle Entscheidungen zu treffen, die hiermit in notwendigem Zusammenhang stehen. Über die Zulassung der Vorschlagslisten entscheidet der Wahlausschuß.

Diese Entscheidungen können nicht gesondert, sondern nur im Rahmen einer Anfechtung der Wahl der Versichertenältesten angefochten werden (§ 57 SGB IV).

6. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Die Wahl beginnt mit der Aufforderung des/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates, Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) einzureichen. Er/sie kann aus diesem Anlaß die Sitzung unterbrechen.

7. Mitteilung und Behebung von Mängeln

Gibt eine eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, so fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses den Listenvertreter auf, die Mängel sofort zu beseitigen.

Kann der Listenvertreter die Mängel nicht beseitigen, so weist der Wahlausschuß die Vorschlagsliste zurück. Betrifft der Mangel nur einzelne Bewerber, so sind die Namen der Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen. Sind in einer Liste für einen Versichertenältestenbezirk mehr Versichertenälteste benannt, als Stellen zu vergeben sind, so sind die überzähligen Bewerber nach Anhörung des Listenvertreters zu streichen.

8. Wahl ohne Wahlhandlung

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt; das gleiche gilt, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber bekannt sind, als Versichertenälteste zu wählen sind, und für jede zu besetzende Stelle nur ein Bewerber benannt ist.

9. Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei und geheim; es wird schriftlich gewählt. Die Auszählung der Stimmzettel wird vom/von der Vorsitzenden der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates und von mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates vorgenommen.

10. Ermittlung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahlen wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Verbundene Listen gelten hiermit im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Soweit die Vertreterversammlung/der Verwaltungsrates nicht eine abweichende Regelung über die Art und Weise der Verteilung der Bewerber auf die einzelnen Stellen der Versichertenältesten trifft, gilt folgendes:

Nach Aussonderung der Höchstzahlen für jede Liste werden die Versichertenältesten für die einzelnen Versicherungsältestenbezirke bzw. Zuständigkeitsbereiche in die Weise bestimmt, daß die Liste mit der jeweiligen Höchstzahl einen Versichertenältesten in der Reihenfolge der angegebenen Ordnungszahlen erhält. Bewerber anderer Listen, die für bereits vergebene Bezirke bzw. Zuständigkeitsbereiche auf-

gestellt sind, werden bei der weiteren Verteilung nicht mehr berücksichtigt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates zieht. Enthält eine Vorschlagsliste weniger zu berücksichtigende Bewerber als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen ihre Stellen auf die folgenden Höchstzahlen über.

11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der das Ergebnis enthalten sein muß. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates und vom/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

Die Listenvertreter, die Vorschlagslisten eingereicht haben, erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

Essen, den 25. Juni 1999

Der Landeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen

Schürmann

- MBl. NRW. 1999 S. 971.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569